

## AMBULANTE DIENSTE

Tagespflege in Hessen

# Für Tagespflege-Projekte in Hessen wird es eng

In Hessen gilt ein neuer Rahmenvertrag für die Tagespflege. Die Bedingungen sind schlecht: Es müssen sehr große Flächen vorgehalten werden, eingestreute Tagespflegeangebote fallen ganz weg, und die Personalschlüssel sind so hoch, dass neue Tagespflegeplätze sehr teuer werden.

VON ANDREAS LANGE

**Wiesbaden //** Die Verbände der Leistungserbringer und -träger haben einvernehmlich mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 einen neuen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI für teilstationäre Pflege in Hessen beschlossen, der für alle neu in Betrieb gehenden Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen umfassende Änderungen zum bisherigen Leistungsspektrum bedeutet.

Das Positive vorweg: die bestehenden teilstationären Einrichtungen – in solitärer oder integrierter Form – genießen Bestandsschutz und können somit ihre bisherigen Strukturen und Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung (Stichwort: Räumlichkeiten und Personalvorhaltung) fortführen. Alle neuen Einrichtungen sind jedoch an diesen Rahmenvertrag gebunden und müssen die neu festgelegten Rahmenbedingungen schaffen und beachten.

Hierzu gehören beispielsweise mit der barrierefreien Zugänglichkeit aller Räume und mit zumutbaren Fahrzeiten für die Gäste Voraussetzungen, die fast selbstverständlich sind bzw. heutigen Standards entsprechen. Problematischer ist der Wegfall der integrierten Tagespflege als flexibles zusätzliches Angebot in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Obwohl Politiker, Sozialverbände und Kostenträger seit Jahren flexible, niedrigrschwellige und ambulante(re) Angebote propagieren und teilweise die „Unwilligkeit der Träger“ zur Umsetzung dieser Ambulantisierungskampagne zur Schau stellen, wurde nunmehr in Hessen genau das Gegenteil festgelegt.

Ein Berechnungsbeispiel: Der neue Rahmenvertrag beinhaltet erstmals Personalrichtwerte für den Pflege- und Betreuungsdienst von 1:4 in der Pflegestufe 1 (für Einrichtungen ab elf Plätzen). Bei dieser Personalrelation muss der Träger je Gast 0,25 Vollkräfte einsetzen, was bei 45 000 Euro je Fachkraft und Jahr zu jährlichen Personalkosten von 11 250 Euro bzw. zu berechnungstäglichen 52,94 Euro (11 250 Euro / 250 T / 85 Prozent Auslastung) allein für das Pflege- und Betreuungsperso-

nal führt. Unter Hinzunahme von anteiligen Personalkosten Hauswirtschaft und Leitung/Verwaltung mit einem Personalrichtwert von je 1 : 25 ergibt sich bei durchschnittlichen Kosten je Vollkraft von 32 000 Euro für Hauswirtschaft und 48 000 Euro für Leitung/Verwaltung ein Betrag von Euro 15,06 je Tag (0,04 VK x 2 x 40 000 Euro je VK / 250 T / 85 Prozent), der je zur Hälfte der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zuzurechnen ist. Zusammen mit weiteren Sachkosten von geschätzt Euro 4,00 je Tag ergibt dies eine Pflegevergütung von 64,47 Euro in der Pflegestufe 1 ohne jegliche Beförderungskosten.

Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung setzen sich aus dem 50 Prozent-Ansatz der sonstigen Personalkosten mit 7,53 Euro je Tag, einem geschätzten Sachkostenanteil von 4,00 Euro je Tag sowie einem Lebensmitteleinsatz von 3,20 Euro



Gerade Konzepte mit ambulanten Versorgungsstrukturen im Bereich Altenhilfe wurden häufig kombiniert mit Tagespflegeangeboten. Derartig moderne Konzepte werden jetzt immens erschwert bzw. sind für den Kunden unattraktiv wegen der hohen Kosten.

Foto: Gerhard Seybert – Fotolia

auf 9,35 Euro je Tag angehoben. Hier bleibt zu prüfen, ob ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Beförderung der Gäste mit dieser Pauschale abgedeckt sind. Je nach Rahmenbedingungen kann dies nicht der Fall sein. Die Höhe der Investitionsaufwendungen ist je nach Einrichtung sehr inhomogen; Beträge von 5,00 Euro bis 10,00 Euro je Tag sind jedoch durchaus üblich.

Insgesamt ergibt sich im Beispiel mit Beförderungspauschale und Investitionskosten von 7,50 Euro je Tag ein Tagespflegeentgelt von 96,05 Euro je Tag für die Pflegestufe 1. Selbst wenn die Kostenträger bereit sind, dieses Entgelt und die entsprechenden Leistungsmerkmale zu vereinbaren, wird voraussichtlich eine auskömmliche Auslastung nicht erreicht werden. Denn die Tagesgäste werden nicht bereit sein, höhere Entgelte als in der vollstationären Dauerpflege zu akzeptieren. Unabhängig davon stellt sich die Frage, warum Tagesgästen eine deutlich bessere personelle Versorgung im Bereich Pflege- und Betreuungsdienst zugestanden wird als in der vollstationären Pflege mit 1:3,4 (Pflegestufe 1), wenn man berücksichtigt, dass diese beispielsweise nur acht Stunden täglich betreut werden müssen. Integrierte Tagespflege leistet mehr und ist preiswerter als solitäre oder verbundene Tagespflege unter hessischen Parametern laut Rahmenvertrag. In Hessen ist die integrierte Tagespflege jedoch Geschichte.

Es bleibt daher im Vorfeld zukünftiger Tagespflegeprojekte sorgfältig zu prüfen, ob sowohl die räumlichen als auch die personellstrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden können, um einerseits den Rahmenvertrag zu beachten und andererseits Pflegesätze und Leistungen zu vereinbaren, die eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglichen und vor allem von Nachfragern angenommen werden. Mit der Heimaufsichtsbehörde, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger sollte frühzeitig und vor dem eigentlichen Zulassungsantrag eine Abstimmung der notwendigen Räumlichkeiten und Personalbesetzung angestrebt werden.

### Leistungs- und konkurrenzfähige Pflegesätze gewährleisten

Konkret kann nur davon abgeraten werden, den Personalrichtwert von 1:4 für den Pflege- und Betreuungsdienst umzusetzen, sondern obwohl eine solche Personalausstattung wünschenswert und inhaltlich sachgerecht erscheint, deutlich schlechtere Personalrelationen zu vereinbaren, um leistungs- und konkurrenzfähige Pflegesätze zu gewährleisten und eine zufriedenstellende Auslastung zu ermöglichen. Die Vermutung liegt nahe, dass bei der hessenweit vorliegenden Bandbreite von Tagespflegesätzen einige Träger ein Missverhältnis zwischen Personalrichtwert bzw. Personalvor-

haltung und Höhe der Pflegesätze anhand der Leistungsmerkmale vereinbart haben. Dieses Missverhältnis sollte korrigiert werden.

Weiterhin ist eine räumliche Verbindung zwischen Tagespflege und beispielsweise vollstationärer Pflege durch (Mit-)Nutzung von Pflegegebäuden und Toiletten sinnvoll, um vorhandene Ressourcen zu nutzen. Zudem sollten die tatsächlichen Beförderungskosten genau unter die Lupe genommen werden, um herauszufinden, ob die Pauschalbeträge ausreichen bzw. unter welchen Rahmenbedingungen individuelle Lösungen umgesetzt werden müssen, z.B. bei Rollstuhltransporten oder größeren Entfernungen zwischen Wohnung und Tagespflege.

Es bleibt ein Rätsel, warum die offensichtlichen Probleme solitärer Tagespflege – wie z.B. die hohen fixen Vorhaltekosten, die unflexible Preis- und Leistungsgestaltung, die Auslastung – ignoriert werden und nicht nur in Hessen zulasten flexiblerer und kostengünstigerer Versorgungsangebote, beispielsweise integrierter Tagespflege, gehen.

■ Andreas Lange ist Diplom-Pflegewirt und Qualitätsbeauftragter für soziale Dienstleistungsunternehmen. Er ist Geschäftsführer bei der HKB GmbH – Beratungsgesellschaft für Pflegeeinrichtungen in Koblenz. Tel. (02 61) 5 79 79 103 Internet: www.hbk-koblenz.de



Foto: Archiv

*// Eine auskömmliche Auslastung wird voraussichtlich nicht erreicht werden //*

ANDREAS LANGE

je Tag zusammen und führen zu einem Gesamtbetrag von 14,73 Euro je Tag.

Außerdem sind pauschale oder individuell kalkulierte Beförderungskosten sowie Investitionsaufwendungen hinzuzurechnen, um ein Gesamtentgelt für solitäre bzw. verbundene Tagespflege zu erhalten. Die hessische Beförderungspauschale wurde von ehemals 7,67 Euro